Regelquerschnitt A-A
M-1:200

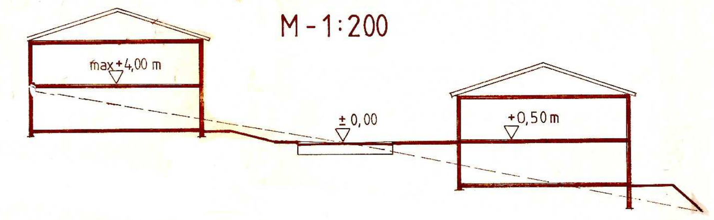

Regelquerschnitt B-B
M-1:200

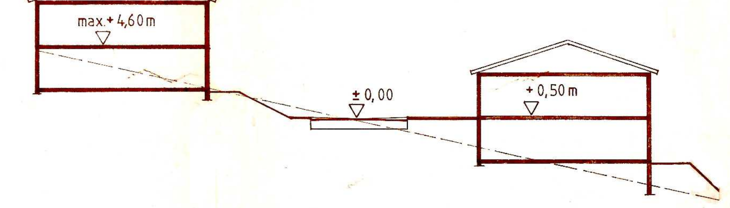

Regelquerschnitt C-C
M-1:200

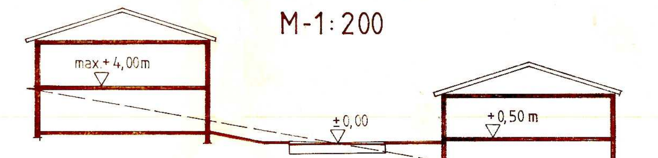

Regelquerschnitt D-D
M-1:200

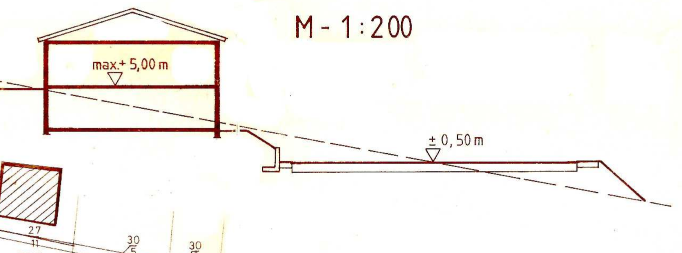

B E B A U U N G S P L A N (S A T Z U N G)

........."Am Hahnenrech"........................

Gemeinde Marpingen Ortst. Alsweiler..................

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBL. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976 (BGBL. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBL. I S. 949), wurde in der Sitzung des Gemeinderates am .... beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde .... durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung.

Inhalt des Bebauungsplanes
Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 - 26 und § 9 (2 - 7)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. 9. 1977 (BGBL. I S. 1757)
Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 3o. 7. 1981 (BGBL. I S. 83

Bestandteil bzw. beigefügt sind:
1. Textliche Festsetzungen
2. Begründung zum Bebauungsplan
3. Geologisches Gutachten
4.
5.

Absatz 1

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung, §§ 1-11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- A. Baugebiet ..... Reines Wohngebiet
  - zulässige Anlagen ..... § 3 (2)
  - ausnahmsweise zulässige Anlagen ..... § 3 (3)
- B. Baugebiet
  - Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBL. S. 1757) ..... entfällt
  - zulässige Anlagen ..... —
  - ausnahmsweise zulässige Anlagen ..... —
- Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Bau NVO)
  - Zahl der Vollgeschosse ..... laut Plan
  - Grundflächenzahl 0,4
  - Geschoßflächenzahl ..... bei Z I 0,5, bei Z II 0,8
  - Baumassenzahl ..... —
  - Grundflächen der baulichen Anlagen ..... —

Nr. 2 Bauweise (§§ 22 u. 23 der Bau NVO) ..... offene Bauweise / —häuser
- Überbaubare Grundstücksfläche ..... laut Plan
- nicht überbaubare Grundstücksfläche ..... laut Plan
- Stellung der baulichen Anlagen ..... Firstrichtung laut Plan

Nr. 3 Mindestgröße der Baugrundstücke ..... entfällt
- Mindestbreite der Baugrundstücke ..... entfällt
- Mindesttiefe der Baugrundstücke ..... entfällt

Nr. 4 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind ..... entfällt

Nr. 5 Fläche für den Gemeinbedarf ..... entfällt

Nr. 6 überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen ..... entfällt

Nr. 7 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen ..... entfällt

Nr. 8 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind ..... entfällt

Nr. 9 den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird ..... entfällt

Nr.10 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung ..... entfällt

Nr.11 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen ..... laut Plan

Nr.12 Versorgungsflächen ..... laut Plan

Nr.13 Führung von Versorgungsleitungen und -anlagen ..... laut Plan

Nr.14 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen ..... entfällt

Nr.15 Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe ..... laut Plan

Nr.16 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können. ..... entfällt

Nr.17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen ..... laut Plan und Straßenprojekt

Nr.18 Flächen für die Landwirtschaft, und für die Forstwirtschaft ..... entfällt

Nr. 19 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen ..... entfällt

Nr. 2o Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können ..... entfällt

Nr. 21 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen ..... laut Plan, Schutzstreifen für Wasser-, Elektro-, Fernmeldeleitungen

Nr. 22 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen ..... laut Plan

Nr. 23 Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen ..... entfällt

Nr. 24 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen ..... entfällt

Nr. 25 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen
- a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher ..... laut Plan
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern ..... entfällt

Nr. 26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind ..... laut Plan u. Straßenprojekt

Absatz 2
Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O.K. Straßenkrone Mitte Haus bis O.K. Erdgeschoßfußboden) ..... laut Regelschnitt u. Straßenprojekt

Absatz 3
Festsetzungen für übereinander liegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen, ergänzt durch die entsprechenden §§ der BauNVO ..... entfällt

Absatz 4
Festsetzungen von auf Landesrecht beruhenden Regelungen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 113 Landesbauordnung (LBO) vom 27.12.1974 .....

Absatz 5
1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind ..... entfällt
2. Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind ..... gesamter Geltungsbereich, (erforderliche bauliche Sicherungsmaßnahmen siehe geologisches Gutachten. Gutachten liegt der Gemeinde vor.)
3. Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ..... entfällt

Absatz 6
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen soweit sie zum Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. ..... entfällt

Absatz 7
Geltungsbereich des Bebauungsplanes ..... laut Plan

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a (2) BBauG erfolgte durch öffentliche Darlegung am 02. April 1980. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom 02. Aug. 1982 bis 02. Sep. 1982

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 15. Okt. 1982 gemäß § 1o BBauG als Satzung beschlossen.

Marpingen, den 08. Nov. 1982 [Siegel: Gemeinde Marpingen] [Unterschrift] (Neis) Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 8.2.1983

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
B/6-5150/83 Lo/Be

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
I. A.
[Unterschrift]
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 08.02.1983 wurde am 18.02.83 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Marpingen, den 21.02.83
In Vertretung [Unterschrift]

PLANZEICHEN
gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung 1981

1 Art der baulichen Nutzung
- (WR) Reines Wohngebiet

2 Maß der baulichen Nutzung
- Z Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze
- (II) zwingend ..... entfällt

3 Bauweise
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- bestehende Gebäude ..... entfällt
- Baugrenze
- Baulinie ..... entfällt
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig ..... entfällt

4 Verkehrsflächen
- Straße mit Gehwegen
- Wohnstraße
- Gehweg - Fußweg
- P öffentliche Parkfläche

5 Flächen und Leitungen für die Ver- und Entsorgung
- 1,50 m Schutzstreifen für Versorgungsleitungen (Elektro–Wasser– und Fernmeldeleitungen)
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)

6 Grünflächen
- Grünfläche
- Spielplatz

7 Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern §9 Abs.1 Nr 25 Buchstabe a
- Bäume anpflanzen
- Sträucher anpflanzen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern §9 Abs.1 Nr 25 Buchstabe b ..... entfällt
- Bäume erhalten ..... entfällt
- Sträucher erhalten ..... entfällt

8 Sonstige Planzeichen
- Geltungsbereich
- Entwässerungsrichtung
- Firstrichtung oder Hauptgebäuderichtung
- bestehende Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- Böschungsfläche
- Stützmauer

Aufstellungsbeschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem § 2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbindlich
19.1.1979	6.7.1979	2.8.-2.9.82	15.10.1982	08.02.1983	18.02.1983

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT — PLANUNG

Betr.: BEBAUUNGSPLAN „AM HAHNENRECH"
GEMEINDE: MARPINGEN
ORTSTEIL: ALSWEILER

M - 1:500

Bearbeitet	8.3.82	[Unterschrift]
Gezeichnet	25.2.1982	Gerald Bleymehl
Abteilungsleiter	8.3.82	[Unterschrift]
Amtsleiter	8.3.82	i.V. [Unterschrift]

ÄNDERUNGEN

Nr.	Dat.	Bearb.	Amtsleiter